

▶ Altersversorgung

Insolvenzschutz: PSVaG legt Beitragssatz für 2019 fest

| Der Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat den Beitragssatz für 2019 auf 3,1 Promille festgesetzt. Ein Vorschuss für 2020 wird nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2020 getroffen. |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ein Beispiel zur Berechnung des individuellen Jahresbeitrags finden Sie auf www.psvag.de → Mitglieder & Beitrag → Finanzierungsverfahren und Beitragssatz → Berechnung des individuellen Jahresbeitrags

▶ Altersversorgung

Auch bei Betriebsübergang gilt dreistufiges Prüfungsschema

| Die Betriebsparteien sind bei Eingriffen in Versorgungsrechte an die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das BAG hat diese Grundsätze in ständiger Rechtsprechung für Eingriffe in Versorgungsanswartschaften durch das sog. dreistufige Prüfungsschema präzisiert. Dieses Schema ist auch anwendbar, wenn eine Versorgungsordnung infolge eines Betriebsübergangs nach § 613a Abs. 1 S. 3 BGB durch eine beim Erwerber bereits geltende Betriebsvereinbarung abgelöst wird. Das hat das BAG klargestellt. |

Nach dem dreistufigen Prüfungsschema sind den abgestuften Besitzständen der Arbeitnehmer entsprechend abgestufte, unterschiedlich gewichtete Eingriffsgründe der Arbeitgeber gegenüberzustellen. Im Urteilsfall war die beim Erwerber bestehende Betriebsvereinbarung nicht geeignet, die beim Veräußerer geltende Versorgungsordnung abzulösen. Die damit verbundenen Eingriffe hielten einer Überprüfung anhand des dreistufigen Prüfungsschemas nicht stand. Das BAG hat den Rechtsstreit daher an das LAG Niedersachsen zurückerwiesen. Das LAG muss jetzt das dem Arbeitnehmer zustehende Ruhegeld neu ermitteln (BAG, Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 AZR 429/18, Abruf-Nr. 211831).

▶ Büro-Organisation

Keine Zulassung eines Schadenanwalts als Syndikusrechtsanwalt

| Ein bei einem Versicherungsmakler angestellter Jurist, der bei der Schadensfallbearbeitung für die Kunden des Versicherungsmaklers eingeschaltet wird, übt lt. BGH keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers aus, sondern des Kunden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich der Versicherungsmakler schuldrechtlich gegenüber seinen Kunden zur Durchführung der Schadensfallbearbeitung verpflichtet hat. Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist daher nicht zu erteilen (BGH, Beschluss vom 16.08.2019, Az. AnwZ [Brfg] 58/18, Abruf-Nr. 212346). |

Beitragssatz 2019
beträgt 3,1 Promille



INFORMATION

Berechnungsbeispiel
auf www.psvag.de

Nach Betriebs-
übergang
Vertrauensschutz

Grund: Anwalt
arbeitet für die
Kunden des Maklers